

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses i. V. m. 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses: Änderungen der Anlage VIIa (Biologika und Biosimilars)

Vom 16. Dezember 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) i. V. m. 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) überträgt das Beschlussgremium nach § 3 Absatz 1 Satz 1 GO zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen folgende Entscheidungsbefugnis auf den Unterausschuss Arzneimittel:
 - Unter Beachtung der Vorgaben des § 20 Absatz 4 GO ist der Unterausschuss Arzneimittel berechtigt durch einvernehmlichen Beschluss die Anlage VIIa (Biologika und Biosimilars) der Arzneimittel-Richtlinie zu ändern, soweit durch diesen der Kerngehalt der Anlage nicht berührt wird.
- II. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken